62. Birtung einer Bormertung jur Sicherung des Anspruches auf schulden- und lastenfreie Abtretung des Eigentums von Grundstücksteilen. B.G.B. § 883. V. Civilsenat. Urt. v. 11. Juli 1903 i. S. preuß. Eisenbahnsiskus (Bekl.) w. A. (Kl.). Rep. V. 144/03.

- I. Landgericht Breslau.
- II. Oberlanbesgericht bafelbit.

Die bamals als Gigentumer bes Grunbftudes G. Rr. 19 gu je einem Fünftel eingetragenen Erben bes H. M., barunter bie Witme R. M., waren burch Urteil vom 29. April 1899 verurteilt, dem jest verflagten Ristus eine fartenmäßig bezeichnete Rläche biefes Grundstückes jur Grofe von 82 a 2 gm für ben Breis von 176,27 M pro a unter ben in dem Abkommen vom 21. August 1890 und 12. Januar 1893 aufgeführten Bedingungen zu vertaufen und laften, abgaben- und schulbenfrei aufzulassen. Auf Grund biefes Urteils wurde auf Antrag der Eisenbahndirektion in Breslau am 4. April 1900 auf bem Grundbuchblatte des Grundstückes G. Nr. 19 in Abteilung II unter Mr. 12 "als Bormerlung" eingetragen: "Die Eigentümer find verpflichtet, die jum Bau ber Breslauer Umgehungsbahn für Guterguge erforberliche Gebäubefläche Rartenblatt 3 Flachenabschnitte 517/107, 523/108 von 82 a 2 am dem Koniglich Breufischen Stagte (Gifenbahnverwaltung) schulden- und lastenfrei zum Gigentum abzutreten." Um 11. Abril 1900 wurden in demfelben Grundbuchblatte auf den Anteil der Witwe K. M. in Abteilung III unter Nr. 48 für H. 6000 M, und unter Nr. 49 für den Kläger 6000 M als verzinsliche Darlehne eingetragen. Durch Beschluß vom 23./26. November 1901 murbe auf Antrag eines Hypothelengläubigers bie Zwangsversteigerung bes Grundftudes G. Rr. 19 angeordnet. Rach Gintragung des Versteigerungsvermertes wurden auf Antrag des Fistus vom 21. Januar 1902 auf Grund bes Urteils vom 29. April 1899 die in der Vormerkung angegebenen Flächenabschnitte 517/107, 522/108 an den Fistus an demfelben Tage aufgelaffen, von dem Grundbuchblatte von G. Nr. 19 abgeschrieben und unter Eintragung des Fiskus als Eigentümers auf ein besonderes, neues Grundbuchblatt G. Nr. 178 übertragen. Im Berfteigerungstermine wurden die beiden Grundstücke gesondert ausgeboten, nachdem ber Ristus aus der Bormertung einen Schabensersathöchstbetrag von 30000 M angemelbet hatte. Durch Beschluß vom 29. April 1902 wurde das Grundstück G. Rr. 19 für 212000 M. und bas Grundstück &. Rr. 178 für 50000 M bem L.

zugeschlagen. Bei ber Raufgelberverteilung tam ber vom Ristus angemelbete Anspruch aus bem Erlose bes Grunbstückes Rr. 19 mit 14306, 19 M und aus dem Erlose bes Grundstückes Dr. 178 mit 3374,10 M jur Hebung, fiel aber mit dem Überrefte von 12319.71 M Die im Range unmittelbar folgenden Sppotheken, die mit 6508,82 M liquidierte Hypothek Nr. 48 und die mit 6818 M vom Rläger liquidierte Hypothet Nr. 49, fielen aus. Es wurde angeordnet, daß, falls und insoweit die dem Fistus zugeteilte Hebung von 17680,19 M in Wegfall tomme, ber wegfallende Betrag in ber fich aus der Nummernfolge ergebenden Rangordnung den ausfallenden Hypotheken Rr. 48 und 49 zu ben liquidierten Betragen zugeteilt werbe. Die ausgefallenen Gläubiger, barunter ber Kläger, erhoben gegen das Liquidat des Fistus Widerspruch, weil die Schadensersat= forberung besselben aus dem der Vormerkung Abt. II Nr. 12 3ugrunde liegenden Rechtsverhältniffe nicht begründet, und weil biefer Anspruch nicht mit dem Borrechte vor dem Anspruche der wideriprechenden Gläubiger ansahfähig fei. Infolgebeffen murbe ber für ben Ristus zur Hebung gelangte Betrag von 17680,29 M als Streitmasse hinterlegt. Der Rläger, welcher die Eintragung der Bormerkung für unzulässig und ihrem Inhalte nach für rechtsunwirtsam bielt, erhob rechtzeitig Rlage, mit dem Brinzipalantrage, zu erkennen. daß die hinterlegte Streitmasse im Teilbetrage von 6818 M nebst ben hinterlegungszinsen bavon an ihn ausgezahlt werbe. Der erfte Richter erkannte auf Abweisung ber Rlage. Auf die Berufung bes Rlägers wurde ber Beklagte nach dem Antrage bes Rlägers mit bem Rusate verurteilt, daß die Auszahlung ber 6818 M nebst Rinsen aus den auf das Grundstück Nr. 19 entfallenen 14306,19 M zu erfolgen habe. Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen aus folgenden Grunben:

"Durch die Eintragung einer Bormertung, wie sie hier in Betracht kommt, wird ein persönlicher Anspruch auf Einräumung eines Rechtes an einem Grundstücke mit den Wirkungen dinglich gesichert, daß Bersügungen, die nach Eintragung der Bormerkung getrossen werden, insoweit unwirksam sind, als sie den vorgemerkten Anspruch vereiteln oder beeinträchtigen würden, und daß der Rang des Rechtes, dessen Einräumung gesichert werden soll, sich nach der Eintragung der Bormerkung richtet (§ 883 B.G.B.). Die Einräumung eines Rechtes

an einem Grunbftude wird burch beffen Eintragung in bas Grundbuch vollzogen; insbesondere ist zur Übertragung bes Eigentumes an einem Grundstude und zur Belaftung bes Grundstudes mit einem Rechte bie Eintragung ber Rechtsänberung erforberlich (§ 873). Hieraus folgt, daß nur folche Ansprüche Gegenstand einer Bormertung find, die ihre Erfüllung in einer endgültigen Eintragung finden können. Was nicht eingetragen werden barf, tann also auch nicht vorgemerkt werden. Die Beftimmung barüber, welchen Gin= tragungen das Grundbuch geöffnet fein foll, ift nicht bem Belieben der Beteiligten überlaffen, fondern vom Gefete burch feste Umgrenzung des Kreises der eintragungsfähigen Rechte bestimmt. Au diesen gehören ausschliehlich bas Gigentum und Dieienigen Rechte. mit welchen ein Grundstüd nach Vorschrift bes Bürgerlichen Gefetebuches belaftet werben tann (§§ 873. 1012. 1018. 1030. 1090. 1094. 1105. 1113. 1191. 1199). Anderen Rechten ift bas Grundbuch feit dem Intrafttreten des Bürgerlichen Gefenbuches felbst bann verichlossen, wenn sie unter ber Herrschaft bes bisberigen Rechtes wirkfam vorgemerkt find. Die Bormerkung ift in folchen Fallen gegen= ftanbelos und loichungereif.

Agl. Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bb. 48 S. 61.

Dies gilt namentlich auch von den persönlichen Rechten und Berpflichtungen, die sich zwar auf ein bestimmtes Grundstück beziehen, deren Sintragung in das Grundbuch aber im Bürgerlichen Gesetzbuche nicht ausdrücklich zugelassen ist. Diese können daher auch nicht durch Sintragung einer Bormerkung mit dinglicher Wirkung ausgestattet werden. Ist die Sintragung dennoch erfolgt, so hat sie rechtlich keine Bedeutung und erzeugt nicht die angegebenen Wirkungen.

Die Anwendung dieser Saye auf die Vormerkung vom 4. April 1900 führt zu folgenden Ergebnissen. Insoweit, als darin die Verspsichtung der Eigentümer zur eigentämlichen Abtretung der Parzellen 517/107 und 522/108 ausgesprochen ist, dient die Vormerkung zur Sicherung des Beklagten auf Einräumung des Eigentumsrechtes an den Parzellen, entspricht also der Voraussezung des § 883 und hat die ihr dort in den Abss. 2 und 3 beigelegten Wirkungen. Daß die Eintragung der Vormerkung auf dem Blatte des ganzen, ungeteilten Grundstückes Nr. 19 bewirkt ist, hat nicht zur Folge, daß die Wirksamskeit der Vormerkung sich auf das ganze Grundstück erstreckt; denn durch

ben Inhalt des Vermertes wird biefe ausbrudlich auf bie bezeichneten Teilparzellen beschräntt. Rur ber Anspruch bes Beklagten auf diese Bargellen ift burch die Bormerkung gesichert. Mit ber Bezeichnung ber Gigentumsabiretung als einer schulben- und laftenfreien ift die Berpflichtung ber Eigentümer ausgebrückt, die Bargellen von ben auf ihnen haftenden Schulben und Laften zu befreien. Diese Berpflichtung eignet fich, als eine verfonliche ber Gigentumer, nicht zu einer endgultigen Gintragung, ba fie weber einem Rechte gegenüberfteht, mit bem ein Grundftud belaftet werben fann, noch eine Berfugungsbeschränkung ber Eigentumer barftellt, die auch ohnedies nicht binglich wirksam sein würde, weil fie burch ein Rechtsgeschäft begründet und burch bas Urteil vom 29. Abril 1899 nicht zu einer gerichtlich angeordneten Berfügungsbeschränfung geworben ware (& 135-137 B.G.B.). Die Entlastungsverpflichtung ber Sigentumer hat hiernach burch die Bormertung nicht bingliche Wirtung erlangt. Allerdings batte bem Anspruche auf Erfüllung baburch Nachbrud gegeben werben tonnen, bag für ben Rall ber Nichterfüllung eine Strafe ober ein Erfatanspruch in Gelbe festgesett und burch Bormerfung ober Gintragung einer Höchftbetragehnvothet (6 1190 B.G.B.) binalich gesichert worden ware. Dies ift aber nicht gescheben und tann als in ber Bormertung enthalten ichon beshalb nicht angesehen werben, weil die Bormertung, ebenfo wie die Eintragung einer Gelbforberung, ohne Angabe ihres Gelbbetrages nichtig ift (§ 1113, 1115, 1184, 1190 B.G.B.). Da bie Bormerfung, soweit burch fie die Enthaftungsvflicht ber Gigentümer gesichert werben foll, obwohl im Grundbuche eingetragen, feine bingliche Wirtung erlangt hat, war fie auch im Awangsverfteigerungsverfahren nicht zu berücksichtigen. Die Frage, ob fie eine Saftung bes gangen Grundstudes Nr. 19 bewirft habe, ift baber mußig. Sie mare aber auch bann zu verneinen, wenn, mit bem erften Richter, in ber schulben- und laftenfreien übertragung bes Sigentumes ein einheitliches Recht auf Auflaffung eines unbelafteten Grundftudes erblicht würde, welches ben Inhalt einer einheitlichen Gintragung bilbete. Denn wie für die Auflassung, würden für beren Qualifitation als schulbenund laftenfreier nur die Bargellen 517/107 und 522/108 verhaftet fein, und es wurde fich, nach bem Erloschen bes vorgemerkten Anspruches infolge Buschlages ber Bargellen an einen Dritten, bei Bemeffung bes Anspruches auf Erfat beffen Wertes aus bem Berfteigerungserlofe (vgl. Zwangsversteigerungsgesetz § 92) nur um den Wert der schulbenund lastenfreien Parzellen 517/107 und 522/108 und um den Ersatz dieses Wertes aus dem Erlöse dieser gesondert versteigerten Parzellen handeln. Auf einen Ersatz aus dem Erlöse des Restgrundstückes Nr. 19, welches von der Vormerkung nicht berührt ist, hätte der Beklagte auch dann keinen Anspruch. Der Widerspruch des Klägers gegen die Auszahlung dieses Erlöses an den Beklagten ist daher vom Berusungsgerichte mit Recht für begründet erachtet."...